Art. 8 Inkrafttreten

[1]Dieses Gesetz ist dringlich. [2]Es tritt mit Wirkung vom 1. September 1969 in Kraft.[*)]

[*)] **[Amtl. Anm.:]** Diese Vorschrift betrifft die ursprüngliche Fassung vom 23. Juni 1970 (GVBl. S. 246). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.